

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CELTIC GOLF COURSE – SCHÄRDING. Er hat seinen Sitz in 4775 Taufkirchen/Pram, Maad 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsportes, insbesondere des Jugendgolfsportes und die Schaffung der Möglichkeiten „Golf für jedermann“. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 4 Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll, unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften, durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- 1) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;
- 2) Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen oder
- 3) Abhaltung von Vorträgen und Schulungen

§ 5 Aufbringen der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- 1) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Darlehen und Subventionen, Fördermittel der öffentlichen Hand, des Tourismusverbandes, der Gemeinde und Spenden
- 3) Greenfee und Einhebung von Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder

- 1) Vollmitglieder, dies sind jene Mitglieder die den vollen Jahresbetrag Bezahlen (voller Jahresbetrag: Vollmitgliedschaft, Seniorenmitgliedschaft, Partnermitgliedschaft)
- 2) Ehrenmitglieder
- 3) Fördernde Mitglieder
- 4) Mitglieder ohne statutarische Rechte, dies sind insbesondere Zweitmitglieder, Fernmitglieder und alle nicht als Vollmitglieder geführten Mitgliedschaften
- 5) Passive Mitglieder, die den Golfsport nicht aktiv ausüben

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen Personen werden. Der Beitrittswillige hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzugeben und die Statuten unterschriftlich anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ableben, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei Verletzung, der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten. Eine freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis längstens zum 31.10. eines jeden Jahres zu richten und wird wirksam mit Ende des Kalenderjahres.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, die Vereinsanlagen zu benutzen. Ordentliche Mitglieder gemäß § 6, lit. 1 und 2 haben Sitz und Stimme in der MV und haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder können die Platzreife nach den ÖGV Richtlinien erwerben und es wird vom Verein die Vorgabenverwaltung geführt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein, die Aufnahmegebühr und in der Folge den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Platzvorschriften zu befolgen und sich an die Golfregeln und die Golf Etikette zu halten. Den Anweisungen des Personal (Management, Sekretariat, Platzarbeiter, Marshall) ist Folge zu leisten.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer MV verlangen. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Präsident, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer und wird von der MV gewählt
- 2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereines, ihm obliegen die ordentliche Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er hat alles vorzukehren, was zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist.
- 3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand kann einzelne Personen für bestimmte Aufgaben kopieren.
- 6) Eine schriftliche Stimmabgabe in der Vorstandssitzung ist nicht möglich.

- 7) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- 8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Bezüge
- 9) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (vor Ablauf seiner Funktionsperiode) ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten MV die Ergänzung nach freier Wahl vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV findet jährlich als ordentliche MV statt.
- 2) Die Ladung zur MV oder einer außerordentlichen MV hat vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, mit E-Mail oder über die Homepage des Vereins zu erfolgen.
- 3) Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Den Vorsitz in der MV hat der Präsident.
- 5) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden
- 6) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mit Sitz und Stimme anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, kann am gleichen Tag, ohne erneute Ladung eine zweite MV stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 7) Eine Stellvertretung bei Abgabe der Stimme ist nicht zulässig, persönliche Anwesenheit ist erforderlich.
- 8) Die MV hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen, über folgende Angelegenheiten Beschluss zu fassen:

- 8.1. Wahl von Ehrenmitgliedern, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
- 8.2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- 8.3. Änderung der Statuten
- 8.4. ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
- 8.5. Auflösung des Vereines

Alle übrigen Entscheidungen kommen dem Vorstand zu.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen:

- wenn diese von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, unter Angaben der Gründe begehrt wird
- auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss der oder eines Rechnungsprüfers
- Beschluss eines gerichtlichen Kurators

§ 12 Rechnungsprüfer

Es werden von der MV zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsgebarung des Vereines zu überprüfen und der MV zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 13 Schiedsgericht

Für Angelegenheiten des Vereins ausgenommen Mitgliedsbeiträge

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der MV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Versammlung hat auch über die Abwicklung eines allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Im Fall der Auflösung des Vereines muss das Clubvermögen entweder an einen anderen Verein mit gleichen Statuten zweckgebunden übertragen werden oder es ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Im Auflösungsbeschluss ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.